

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dorle Marx, Klaus Hagemann, Ingrid Becker-Inglau, Anni Brandt-Elsweier, Hans Büttner (Ingolstadt), Dr. Marliese Dobberthien, Elke Ferner, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Angelika Graf (Rosenheim), Christel Hanewinckel, Ingrid Holzhüter, Barbara Imhof, Siegrun Klemmer, Helga Kühn-Mengel, Christine Kurzhals, Christa Lörcher, Ursula Mogg, Dr. Edith Niehuis, Margot von Renesse, Otto Reschke, Marlene Rupprecht, Ulla Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Lisa Seuster, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Dr. Peter Struck, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Verena Wohleben, Hanna Wolf (München), Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung einer/eines Kinderbeauftragten

A. Problem

Kinder spielen in Politik und Gesellschaft eine untergeordnete Rolle. Sie können nicht wählen, ihre Äußerungen werden von den Erwachsenen vielfach nicht ernst genommen. Ihnen wird Unreife und mangelnde Kompetenz in der Beurteilung sozialer und wirtschaftlicher Fragen unterstellt. Kurz: Kinder werden politisch nicht ernst genommen.

Zur Mißachtung ihrer Meinung tritt das Mißmanagement ihrer Belange. Kinderpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Doch Regierungen und Verwaltungen sind nach Fachgebieten strukturiert, die oftmals unzureichend miteinander kommunizieren und kooperieren. Kinderpolitik ist in den meisten Staaten der Erde völlig unzureichend. Daraus folgt: Kinderinteressen fallen durch das Raster der Ressorts. Ihre Meinungen werden im Widerstreit der politischen Interessen übersehen. Kinder sind politisch unsichtbar. Ihre Interessen werden nicht vertreten.

Die VN-Konvention über die Rechte des Kindes – mittlerweile von 187 Staaten ratifiziert – fordert demgegenüber, daß die Interessen der Kinder bei allen relevanten politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen vorrangig berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Kinder in ihren Ländern gesund und menschenwürdig und mit angemessener Förderung aufwachsen können. Das VN-Komitee über die Rechte des Kindes hat vielfach auf die mangelhafte Koordination der Kinder- und Jugendpolitik

hingewiesen. Hier liegt eine zentrale Schwachstelle in den meisten politischen Systemen unserer Welt – entsprechende Defizite gibt es leider auch in der Bundesrepublik Deutschland.

B. Lösung

Für viele internationale Experten in der Kinderpolitik ist die Einrichtung von Kinderbeauftragten unbestritten eine der wichtigsten Maßnahmen, damit die Rechte und Interessen der Kinder stärkeres politisches Gewicht bekommen. Auch der Europarat hat seinen Mitgliedstaaten eine solche Maßnahme empfohlen (Empfehlung 1286 vom 14. Januar 1996).

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen kinderpolitischen Defizite und weitgehende Nichtberücksichtigung kinderpolitischer Belange in der Bundespolitik und in der bundespolitischen Gesetzgebung.

Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung einer/eines Kinderbeauftragten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wahl der/des Bundeskinderbeauftragten

(1) Der Deutsche Bundestag wählt die/den Bundeskinderbeauftragten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Die/der Gewählte ist von der Bundestagspräsidentin/dem Bundestagspräsidenten zu ernennen.

(2) Die/der Bundeskinderbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor der Bundestagspräsidentin/dem Bundestagspräsidenten den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Amtszeit der/des Bundeskinderbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Unabhängigkeit

Die/der Bundeskinderbeauftragte besitzt unbeschadet ihrer/seiner Verpflichtungen aus § 4 in der Ausübung seines Amtes richterliche Unabhängigkeit und ist frei von Weisungen.

§ 3

Zeugnisverweigerung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die/der Bundeskinderbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihr/ihm in seiner Eigenschaft als Bundeskinderbeauftragte/Buskinderbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der/des Bundeskinderbeauftragten mit der Maßgabe, daß über die Ausübung dieses Rechts die/der Bundeskinderbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, darf die Vorlegung der Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihr/ihm nicht gefordert werden.

(2) Die/der Bundeskinderbeauftragte ist auch nach Beendigung ihres/seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr/ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhalt einzutreten.

§ 4

Aufgaben

(1) Die/der Bundeskinderbeauftragte wirkt hin

1. auf die Berücksichtigung der gesundheitlichen, sozialen, finanziellen und psychischen Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren,
2. auf die Koordination von Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von Kindern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und
3. auf eine Kooperation der mit dem Wohl von Kindern befaßten Verbände.

Sie/er beobachtet die Einhaltung und die Auswirkungen der zum Wohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen erlassenen Vorschriften und die gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die das Wohl und den Schutz von Kindern berühren. Zu ihren/seinen Aufgaben zählt auch die Beobachtung der gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die der Bund und die Länder in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ergreifen.

(2) Zu diesem Zweck kann die/der Bundeskinderbeauftragte Empfehlungen zur Verbesserung der Belange und Interessen von Kindern geben und diese veröffentlichen, wenn die Veröffentlichung ihr/ihm geeignet erscheint, auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern hinzuwirken. Die/der Bundeskinderbeauftragte berät den Deutschen Bundestag und kann darüber hinaus auch die Bundesregierung und einzelne Ministerien sowie Bundesbehörden in Fragen des Wohles und Schutzes von Kindern und Jugendlichen beraten.

(3) Die/der Bundeskinderbeauftragte erstattet im/dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht für das vergangene Kalenderjahr und nimmt an der Aussprache über den Bericht teil. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

(4) Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder auf Ersuchen der Bundesregierung hat die/der Bundeskinderbeauftragte Gutachten zu erstellen oder Einzelberichte zu erstatten. Die/der Bundeskinderbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

§ 5

Unterstützungspflicht, Auskunfts- und Einsichtsrecht

(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, die Bundeskinderbeauftragte/den Bundes-

kinderbeauftragten und die von ihr/ihm beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die/der Bundeskinderbeauftragte hat gegenüber den öffentlichen Stellen des Bundes einen Anspruch auf Auskunft zu seinen Fragen und auf Einsicht in alle Unterlagen und Akten, wenn eine Regelung oder Maßnahme der um Auskunft ersuchten öffentlichen Stellen das Wohl oder den Schutz von Kindern berühren kann.

(3) Die Auskunft oder Einsicht ist nur der/dem Bundeskinderbeauftragten selbst und den von ihr/ihm schriftlich besonders beauftragten Personen zu gewähren.

§ 6

Vertraulichkeit von Eingaben

Wird die/der Bundeskinderbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in ihrem/seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen der Einsenderin/des Einsenders bekanntzugeben. Von der Bekanntgabe ist abzusehen, wenn die Einsenderin/der Einsender dies wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 7

Rechtsstellung der/des Bundeskinderbeauftragten, Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Das Amtsverhältnis der/des Bundeskinderbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit nach § 1 Abs. 3;

die/der Bundeskinderbeauftragte übt ihr/sein Amt hauptberuflich aus. Nebentätigkeiten müssen vom Bundestagspräsidium genehmigt werden;

2. mit der Entlassung;

3. durch Tod.

(2) Die Bundestagspräsidentin/der Bundestagspräsident entläßt die Bundeskinderbeauftragte/den Bundeskinderbeauftragten, wenn diese/dieser es verlangt oder auf Vorschlag des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Bei Beendigung des

Amtsverhältnisses erhält die/der Bundeskinderbeauftragte eine von der Bundestagspräsidentin/von dem Bundestagspräsidenten ausgestellte Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen der Bundestagspräsidentin/des Bundestagspräsidenten ist die/der Bundeskinderbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seiner Nachfolgerin/seines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) Die/der Bundeskinderbeauftragte übt ihr/sein Amt hauptberuflich aus. Nebentätigkeiten müssen vom Präsidium des Deutschen Bundestages genehmigt werden.

§ 8

Sitz, Beschäftigte, Haushalt, Vertretung

(1) Die Stelle der/des Bundeskinderbeauftragten wird beim Deutschen Bundestag eingerichtet.

(2) Die Bundeskinderbeauftragte/den Bundeskinderbeauftragten unterstützt eine leitende Beamtin/ein leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden der/dem Bundeskinderbeauftragten für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben beigegeben. Die Stellen sind im Einvernehmen mit der/dem Bundeskinderbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit der/dem Bundeskinderbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der ihr/ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die der/dem Bundeskinderbeauftragten für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(4) Im Falle der Verhinderung der/des Bundeskinderbeauftragten nimmt die leitende Beamtin/der leitende Beamte deren/dessen Rechte wahr.

§ 9

Amtsbezüge

Besoldungs- und versorgungsrechtlich ist die/der Bundeskinderbeauftragte dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz gleichgestellt.

Bonn, den 28. Mai 1998

Dorle Marx
Klaus Hagemann
Ingrid Becker-Inglau
Anni Brandt-Elsweier
Hans Büttner (Ingolstadt)
Dr. Marliese Dobberthien
Elke Ferner
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Angelika Graf (Rosenheim)
Christel Hanewinkel

Ingrid Holzhüter
Barbara Imhof
Siegrun Klemmer
Helga Kühn-Mengel
Christine Kurzhals
Christa Lörcher
Ursula Mogg
Dr. Edith Niehuis
Margot von Renesse
Otto Reschke
Marlene Rupprecht

Ulla Schmidt (Aachen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Lisa Seuster
Wieland Sorge
Wolfgang Spanier
Dr. Peter Struck
Hildegard Wester
Inge Wettig-Danielmeier
Verena Wohlleben
Hanna Wolf (München)
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Interessen und Belange von Kindern werden in unserer Gesellschaft nach wie vor unzureichend berücksichtigt. Unser Land ist noch nicht kinderfreundlich genug. Die unzureichende Umsetzung der VN-Kinderkonvention verdeutlicht dies beispielhaft. Kinder dürfen nicht länger primär als Objekte familiärer und staatlicher Politik betrachtet werden. Sie sind als eigene heranwachsende Person mit selbständigem Recht anzuerkennen. Die vorhandenen Defizite in diesem Zusammenhang haben nicht zuletzt zur Einrichtung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages geführt. Die Kinderkommission hat sich zwar grundsätzlich als Lobby für Kinder verstanden, konnte dabei allerdings wenig Erfolge bei der wirksamen Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Kinder aufweisen. Die Kinderkommission kann allenfalls Anregungen geben, Experten befragen, aber nicht selbst systematisch alle Gesetzgebungsprozesse auf ihre möglichen Auswirkungen für Kinder kritisch begleiten. Dies bleibt letztlich den individuellen Schwerpunkten der Mitglieder der Kinderkommission überlassen. Dadurch entsteht eine gewisse Beliebigkeit in der Themenfestsetzung. Eine besondere Schwierigkeit für die Kinderkommission ist die Tatsache, daß sie aufgrund ihrer geringen Arbeitskapazität nicht auf die ihr vortragenen Einzelfälle konkret eingehen kann. Die Möglichkeiten der Kinderkommission reichen also insbesondere für die erforderliche vielfältige praktische Arbeit nicht aus. Dennoch ist grundsätzlich die parlamentarische Verankerung von Kinderpolitik in der Kinderkommission als Unterausschuß des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages und ihre Zusammenarbeit mit einer/einem Bundeskinderbeauftragten eine

Lösung im Interesse der Verwirklichung von Kinderrechten.

Die/der Bundeskinderbeauftragte bekleidet ein unabhängiges Amt und widmet sich gezielt und differenziert der Wahrung und Erweiterung von Kinderrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Dieses ist durchaus sinnvoll, auch wenn hier letztlich eine neue bürokratische Struktur geschaffen werden muß. Schließlich ist es aber auch personal- und zeitaufwendig, wenn der Gesetzgeber in mühevoller Kleinarbeit aufgrund von Petitionen, Gerichtsurteilen oder Änderungsanträgen schon beschlossene Gesetze revidieren und an die Belange von Kindern anpassen muß. Diese zeitverzögernde kinderfeindliche Politik kann durch eine vorherige Prüfung der Vorhaben verhindert werden.

Analog zu anderen Beauftragten hätte die/der Bundeskinderbeauftragte nicht nur die Überwachung der aktuellen anstehenden Gesetzesvorhaben zu gewährleisten, sondern unterläge ebenso einer jährlichen Berichtspflicht. Dadurch würde gleichzeitig ein öffentliches Forum für die berechtigten Belange und Interessen der Kinder geschaffen. Außerdem könnte die Institution Bundeskinderbeauftragte/Bundeskinderbeauftragter zu einer kompetenten Stelle werden, um auch in Einzelfällen für Klärung und Hilfe zu sorgen. Die kinderpolitische Arbeit des Deutschen Bundestages bekäme durch die Zusammenarbeit von Bundeskinderbeauftragter/Bundeskinderbeauftragtem und Kinderkommission einen höheren Stellenwert und eine größere zielgerichtete Wirksamkeit.

Die Personalkosten sind durch Umschichtungen im Personalhaushalt des Bundes zu erwirtschaften.

